

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Trick or Treat



Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, **jemanden** durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten **bestimmt**, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

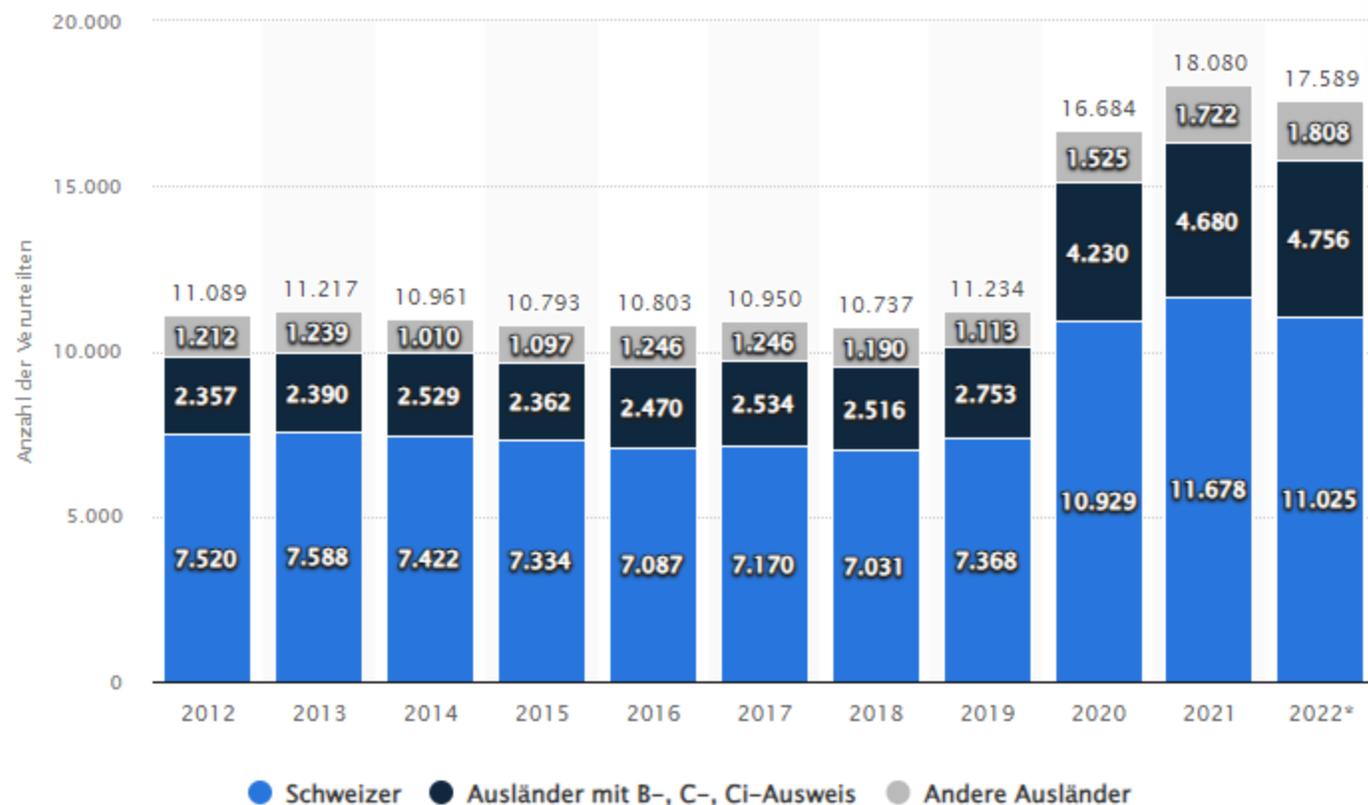
Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Anzahl der für eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen gerichtlich verurteilten Minderjährigen in der Schweiz nach Nationalität bzw. Aufenthaltsstatus von 2012 bis 2022



[Details zur Statistik](#)

© Statista 2023

[Quellen anzeigen](#)

DOWNLOAD



PDF



XLS



PNG



PPT

Quelle

- [→ Quellenangaben anzeigen](#)
- [→ Veröffentlichungsangaben anzeigen](#)
- [→ Ask Statista Research nutzen](#)

Veröffentlichungsdatum

Juni 2023

Region

Schweiz

Erhebungszeitraum

2012 bis 2022

Besondere Eigenschaften

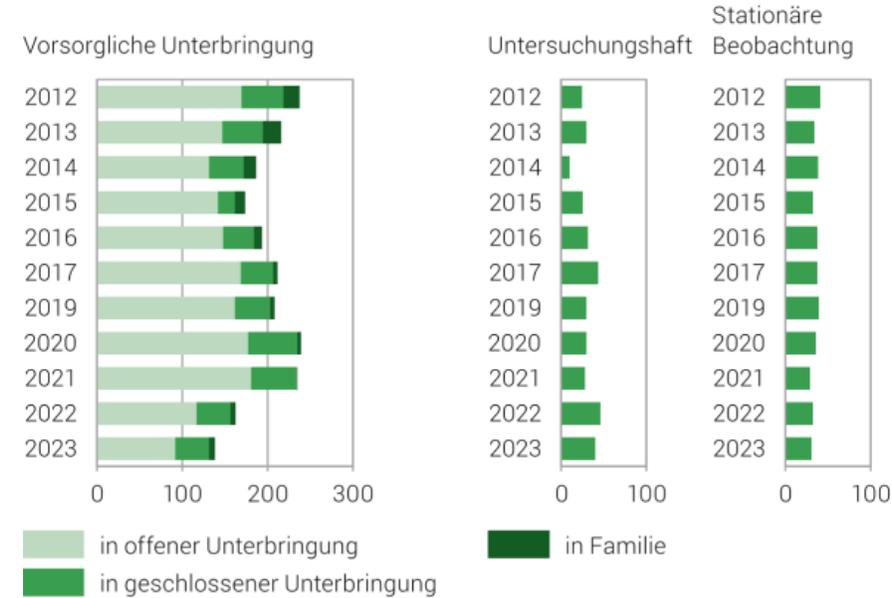
Urteile zu Straftaten gegen das StGB, BetmG, AuG und zu Verbrechen und Vergehen gegen das SVG

Hinweise und Anmerkungen

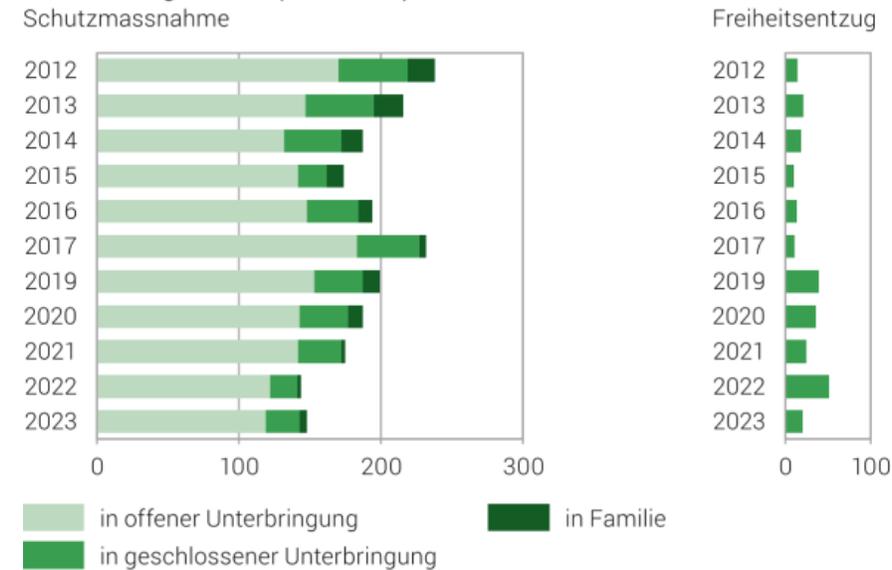
* Die Jugendurteile werden beim Bundesamt für

Art der strafrechtlichen Platzierung am Stichtag

Vorsorglich platzierte Jugendliche (vor einer Verurteilung)



Platzierte Jugendliche (nach Urteil)



V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung
7. Gesetzlich erlaubte Handlungen
8. Irrtümer

Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Wollen– ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügbungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit <ul style="list-style-type: none">– Urteilsfähigkeit– Aufklärung– keine Willensmängel Erklärung <ul style="list-style-type: none">– Vor Eingriff– Widerrufbarkeit– Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	
Schuld			Vorwerfbarkeit

Einwilligung

Keine Dispositionsbefugnis:

- Aktive Fremdtötung
- Sinnlose schwere Körperverletzung
- Allgemeingüter



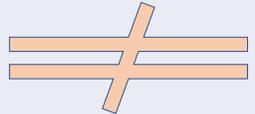
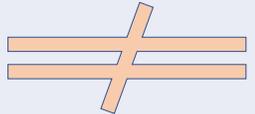
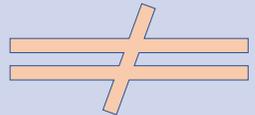
Spezialfälle

- i. Mutmassliche Einwilligung
- ii. Stellvertretende Einwilligung

Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV – Entscheidungszwang Betroffener – Entscheidungsfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Im Sinne und/oder Interesse

Fall		Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Bluttransfusion				
2. Bluttransfusion Zeuge Jehowa				
3. Fahrradleihe				

Mutmassliche Einwilligung

Diskussion

REA-Status: Nein

- Spital-Patientin hat in Krankenakte «Reanimationsstatus: Nein» hinterlegt.
- Erleidet akuten Herzinfarkt.



REA-Status: Nein

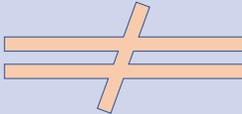
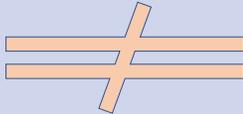
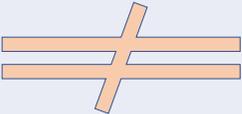
1. Machen sich Krankenpfleger/Ärztinnen der Nötigung/Körperverletzung strafbar, wenn sie Patientin «retten»?
2. Machen sich Krankenpfleger/Ärztinnen der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn sie Patientin sterben lassen?



Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Wollen– ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Schranken: Leben/sKV– Entscheidungszwang Betroffener Entscheidungsfähig <ul style="list-style-type: none">– In seinem Sinne– Im objektiven Interesse	Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln	
Schuld			Vorwerfbarkeit

Im Sinne und/oder Interesse

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. «Rettung»			
2. Sterben lassen			

SAMW-Richtlinien

Schweizerische Akademie der
medizinischen Wissenschaften
(SAMW), [Richtlinien zu Reanimations-
entscheidungen](#), Bern 2021

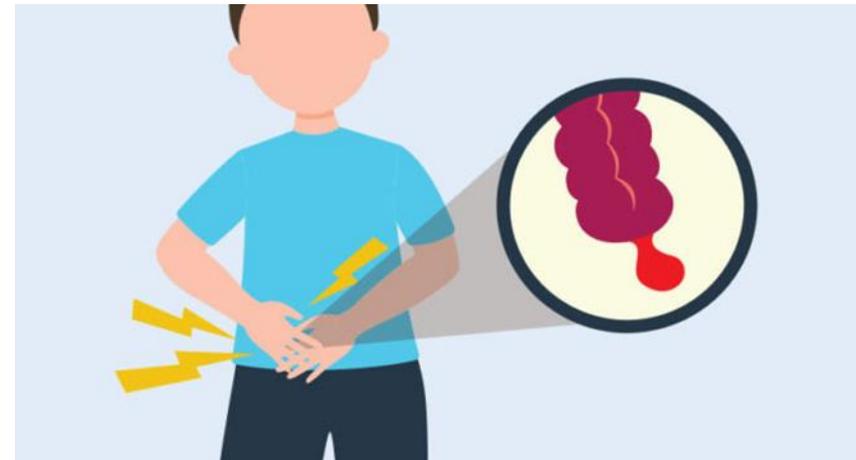


Spezialfälle

- i. Mutmassliche Einwilligung
- ii. Stellvertretende Einwilligung

Stellvertretende Einwilligung

Dürfen Eltern einer Blinddarm-
Operation bei ihrem Kind
zustimmen?



Stellvertretende Einwilligung

Dürfen Eltern ihrem 2-jährigen Kind
Ohrringe stechen lassen?



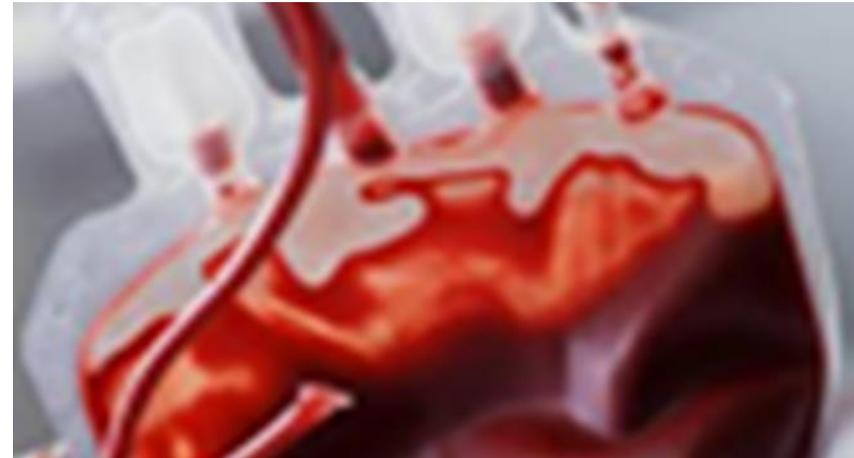
Stellvertretende Einwilligung

Dürfen muslimische Eltern ihren vierjährigen Sohn beschneiden lassen?



Stellvertretende Einwilligung

Dürfen Zeugen Jehovas eine Bluttransfusion bei ihrem Kind verbieten?



Stellvertretende Einwilligung

Voraussetzungen im Detail

Art. 6 – Schutz einwilligungsunfähiger Personen

(1) Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgen.

(2) Ist eine minderjährige Person von Rechts wegen nicht fähig, in eine Intervention einzuwilligen, so darf diese nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Behörde, Person oder Stelle erfolgen.

Der Meinung der minderjährigen Person kommt mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife immer mehr entscheidendes Gewicht zu...

(3) Ist eine volljährige Person auf Grund einer geistigen Behinderung, einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen von Rechts wegen nicht fähig, in eine Intervention einzuwilligen, so darf diese nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Behörde, Person oder Stelle erfolgen.

Die betroffene Person ist so weit wie möglich in das Einwilligungsverfahren einzubeziehen.

Die Biomedizin- konvention des Europarates

Humanforschung –
Transplantationsmedizin – Genetik –
Rechtsanalyse und Rechtsvergleich

Art. 377 ff. – Vertretung bei med. Massnahmen

¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

³ Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Stellvertretende Einwilligung



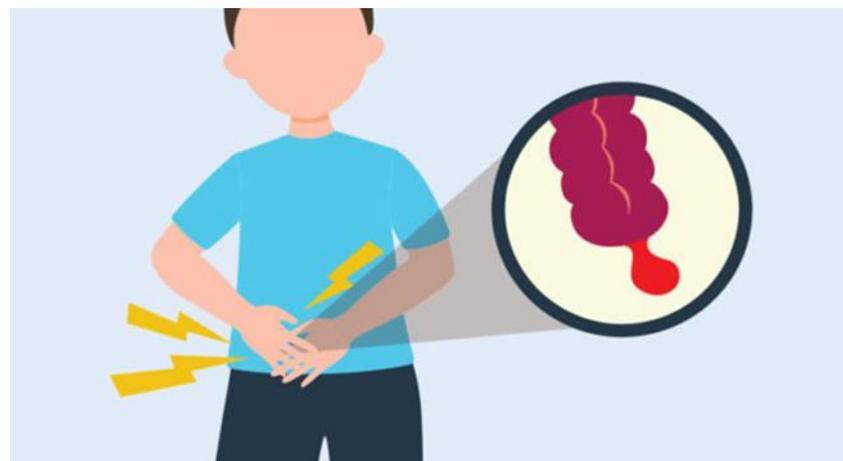
Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Individualrechtsgut

- Körper
- Vermögen
- Freiheit...



Individualrechtsgut

- Körper
- Vermögen
- Freiheit...



Individualrechtsgut

Auch die Kinder des umwelt-indifferenten und dementen Bauern dürfen der Ablagerung von Müll auf seinem Grundstück nicht zustimmen.



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Terri Schiavo

- Am 25. Februar 1990 kollabiert Terri Schiavo (27) in ihrer Wohnung infolge eines Herzstillstands.
- Sanitäter haben sie reanimiert.
- Schwere Gehirnschädigung infolge Sauerstoffmangels.



Terri Schiavo

- 15 Jahre irreversibles Wachkoma (Apallisches Syndrom)
- Früher oft geäussertes Wunsch, bei unheilbarer Krankheit nicht künstlich am Leben erhalten zu werden.
- Ehemann Michael liess sich gerichtlich ermächtigen, der Lebensbeendigung zuzustimmen.



Terri Schiavo

Hat sich Michael Schiavo der Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht, indem er die Ernährung von Terri Schiavo einstellen liess?



Dispositionsbefugnis

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbstsüchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe 	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe 	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: <i>Leben/sKV</i> Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Verfügungsbefugnis

«Weil eine Genitalverstümmelung nach Artikel 124 StGB in der Regel kein sinnvoller und vertretbarer Eingriff darstellt, können weder die urteilsfähige erwachsene Person noch die Eltern eines urteilsunfähigen Kindes in eine Genitalverstümmelung nach Artikel 124 StGB einwilligen.»



[Bericht RK-N \(2010\) 5669.](#)

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Wollen– ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügbefugnis <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Schranken: Leben/sKV Vertreter <ul style="list-style-type: none">– Zuständigkeit– Entscheidungszwang– Aufklärung– Erklärung Vertretener <ul style="list-style-type: none">– Urteilsunfähig– In seinem Sinne– Im objektiven Interesse	<ul style="list-style-type: none">– Überblicken Eingriff – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	
Schuld			Vorwerfbarkeit

Zuständigkeit zur Vertretung

Urteilsunfähige Kinder

- Eltern ([Art. 304 I ZGB](#))
- Beistand/Vormund ([Art. 327a ZGB](#))

Urteilsunfähige Erwachsener ([Art. 378 ZGB](#))

- Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag
- Beistand
- Ehegatte/eingetragene Partnerin
- Hausgenosse/Betreuer
- Nachkommen
- Eltern
- Geschwister

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Art. 306 – Vertretung Kinder

² Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit **Interessen**, die denen des Kindes **widersprechen**, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Art. 377 – Vertretung bei med. Massnahmen

³ Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, arranged in two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Entscheidungszwang

Soweit der Eingriff aufgeschoben werden kann, muss gewartet werden.



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Art. 377 – Vertretung bei med. Massnahmen

² Die Ärztin oder der Arzt **informiert die vertretungsberechtigte Person** über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung (Form/Vorab) Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Art. 13 – Transplantationsgesetz

...der gesetzliche Vertreter umfassend informiert worden ist und frei und **schriftlich** zugestimmt hat...

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung (Form/Vorab) Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Art. 16 – Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

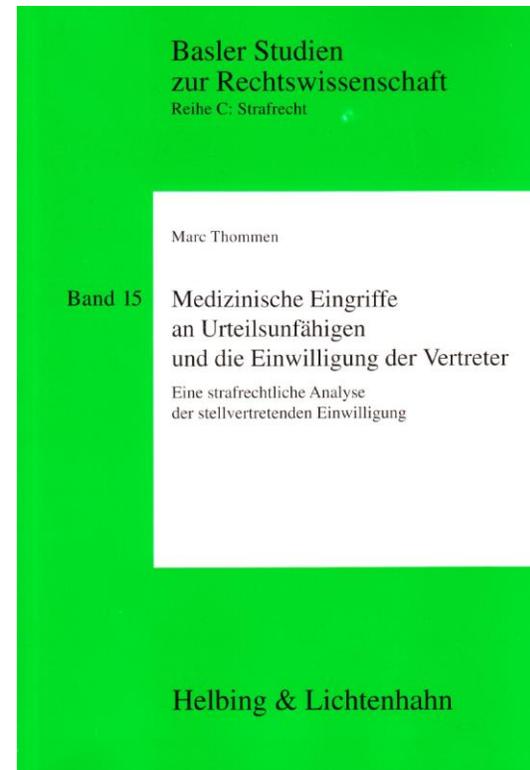
The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Urteilsfähigkeit

Genuin Urteilsunfähige: Personen, die aufgrund ihres Kindesalters... (noch) nie in der Lage waren, einen eingriffsrelevanten Willen zu bilden... Mangels früherer Wünsche haben sich die Vertreter hier ausschliesslich am gesundheitlichen Wohl des Urteilsunfähigen zu orientieren.

Urteilsunfähig Gewordene: Bei Personen, die ihre Einsichtsfähigkeit... als Folge eines Unfalls oder einer Demenz verloren haben, müssen früher geäusserte Wünsche mitberücksichtigt werden.



[Thommen \(2004\), 24](#)

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Wollen– ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Schranken: Leben/sKV Vertreter <ul style="list-style-type: none">– Zuständigkeit– Entscheidungszwang– Aufklärung– Erklärung (Form/Vorab) Vertretener <ul style="list-style-type: none">– Urteilsunfähig– In seinem Sinne– Im objektiven Interesse	<ul style="list-style-type: none">– Überblicken Eingriff – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	
Schuld			Vorwerfbarkeit

Art. 9 – Biomedizinkonvention

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äussern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäussert hat.

Die Biomedizin- konvention des Europarates

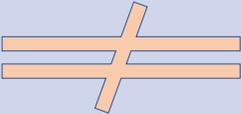
Humanforschung –
Transplantationsmedizin – Genetik –
Rechtsanalyse und Rechtsvergleich

Terri Schiavo

- 15 Jahre irreversibles Wachkoma (Apallisches Syndrom)
- Früher oft geäußelter Wunsch, bei unheilbarer Krankheit nicht künstlich am Leben erhalten zu werden.
- Ehemann Michael liess sich gerichtlich ermächtigen, der Lebensbeendigung zuzustimmen.



Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)			

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)		 ?	

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/Wollen– ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">– Individualrechtsgut– Schranken: Leben/sKV Vertreter <ul style="list-style-type: none">– Zuständigkeit– Entscheidungszwang– Aufklärung– Erklärung (Form/Vorab) Vertretener <ul style="list-style-type: none">– Urteilsunfähig– In seinem Sinne– Im objektiven Interesse	<ul style="list-style-type: none">– Überblicken Eingriff – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	
Schuld			Vorwerfbarkeit

Art. 8 – Biomedizinkonvention

Kann die Einwilligung wegen einer Notfallsituation nicht eingeholt werden, so darf jede Intervention, die im **Interesse der Gesundheit** der betroffenen Person medizinisch unerlässlich ist, umgehend erfolgen.

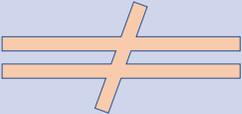
Die Biomedizin- konvention des Europarates

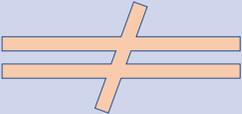
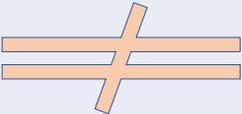
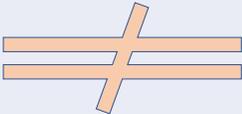
Humanforschung –
Transplantationsmedizin – Genetik –
Rechtsanalyse und Rechtsvergleich

Stellvertretende Einwilligung

Dürfen Zeugen Jehovas eine Bluttransfusion bei ihrem Kind verbieten?



Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)		 ?	
2. Transfusions-Veto der Eltern «für» das Kind			

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)			
2. Transfusions-Veto der Eltern «für» das Kind			

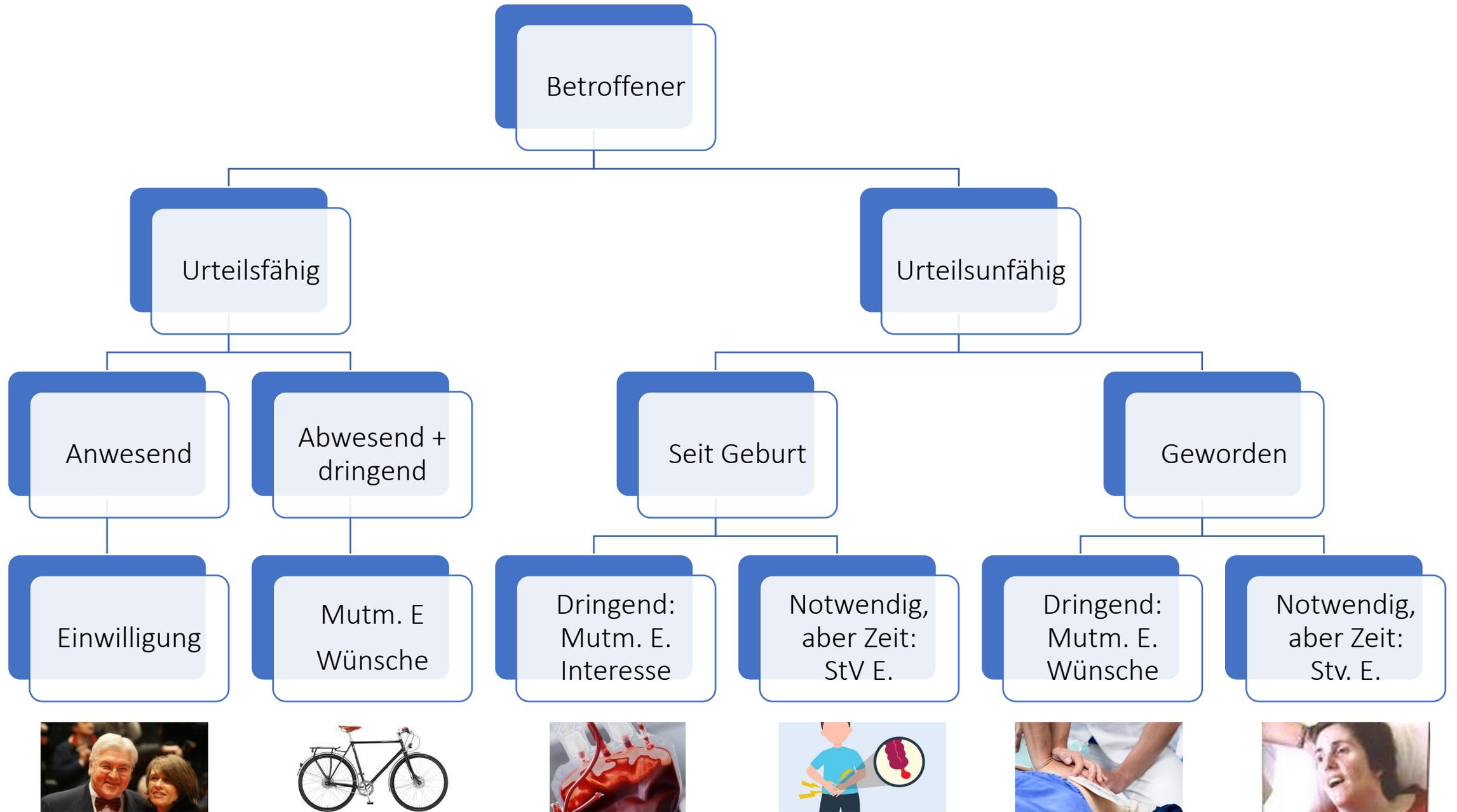
Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung (Form/Vorab) Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Stellevertretende
Einwilligung
Zusammenfassung

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung (Form/Vorab) Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit



Betroffener

Urteilsfähig

Urteilsunfähig

Anwesend

Abwesend +
dringend

Seit Geburt

Geworden

Einwilligung

Mutm. E
Wünsche

Dringend:
Mutm. E.
Interesse

Notwendig,
aber Zeit:
StV E.

Dringend:
Mutm. E.
Wünsche

Notwendig,
aber Zeit:
Stv. E.



Stellevertretende Einwilligung Diskussion

Fall 1

Tom & Jerry Strunk

Stellvertretende Einwilligung



Arthur & Ava
Strunk

Stellvertretende
Einwilligung zur
Nierentnahme



Jerry Strunk (27)
Geistig schwer behindert



Tommy Strunk (28)
Tödliche Nierenkrankheit



Nierenspende

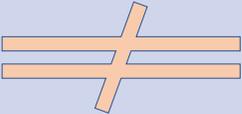
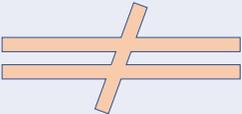
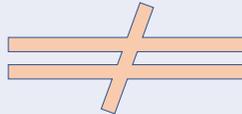
Stellvertretende Einwilligung

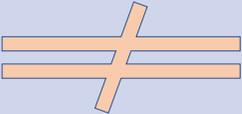
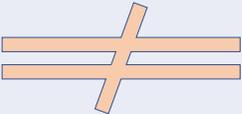
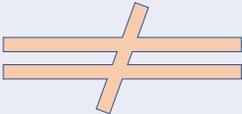
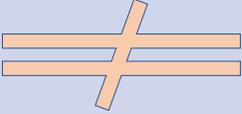
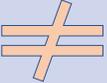
Durften Ava & Arthur Strunk einer Nierentnahme beim geistig behinderten Jerry zustimmen?



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung (Form/Vorab) Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)		 ?	
2. Transfusions-Veto der Eltern «für» das Kind		?	
3. Nierenentnahme bei Jerry Strunk			

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)		 ?	
2. Transfusions-Veto der Eltern «für» das Kind		?	
3. Nierenentnahme bei Jerry Strunk		?	   

Art. 13 – Transplantationsgesetz

- ¹ Urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden.
- ² Ausnahmen sind zulässig für die Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen...



Fall 2

Therapeutische Waisen

Therapeutische Waisen

- Medikamente werden i.d.R. nur an Erwachsenen getestet und zugelassen.
- Kindern werden sie in kleineren Dosierungen verschrieben (sog. Off-Label-Use).



Therapeutische Waisen

Problem: «Erhebliche Unterschiede in der Pharmakokinetik [Verstoffwechslung] und Pharmakodynamik [Wirkungsweise] von Arzneistoffen bei Kindern im Vergleich zu Erwachsenen lassen in vielen Fällen keine einfachen Rückschlüsse von Erwachsenenendaten zu.»

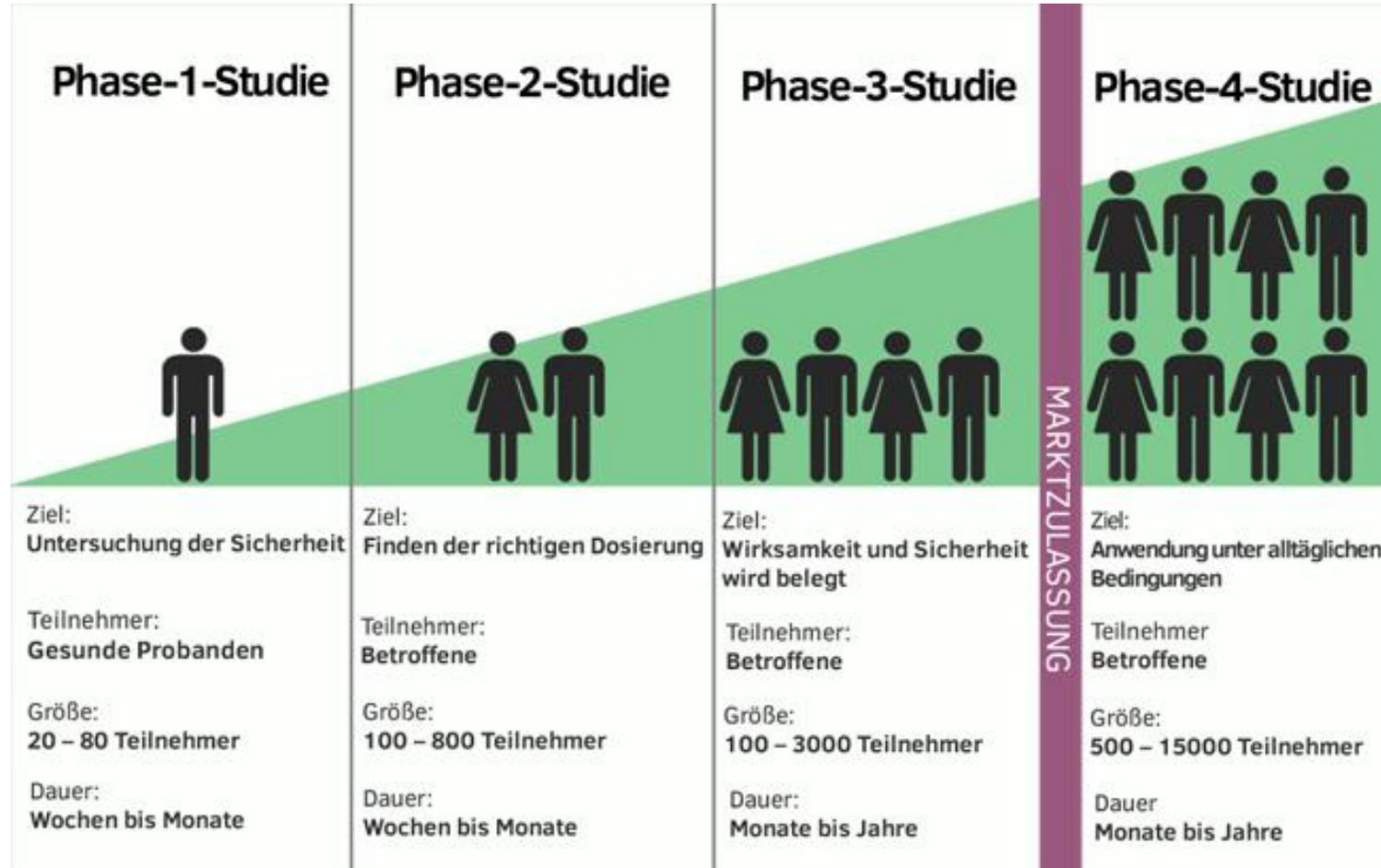


Therapeutic Orphan

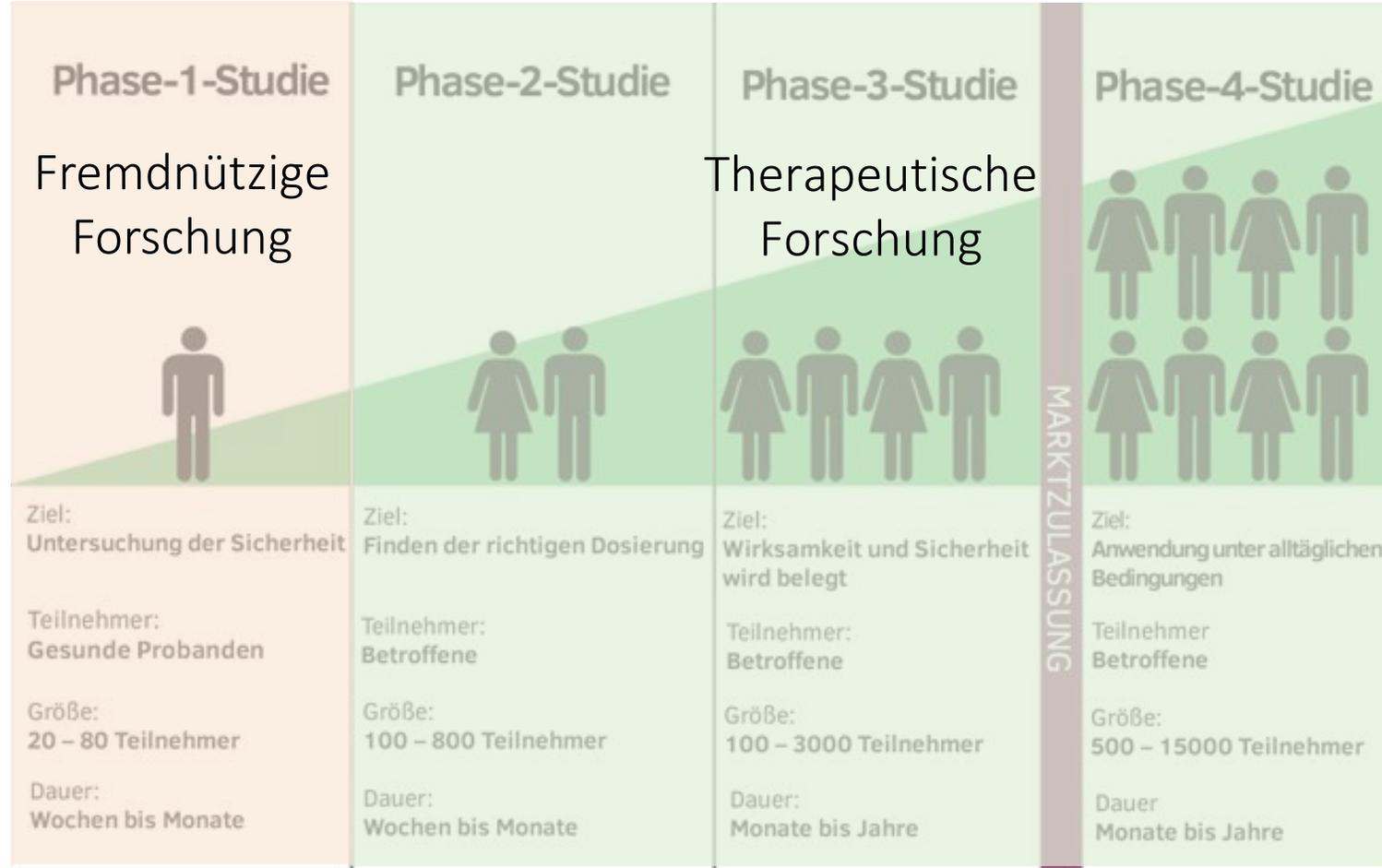
Dürfen Wirkstoffe/Medikamente in der Phase I an Kindern getestet werden?



Phasen klinischer Heilmittelstudien

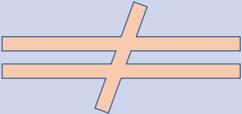
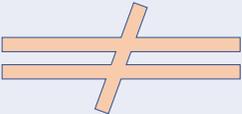
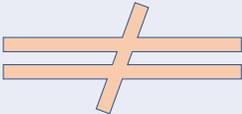
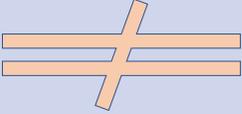
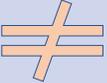


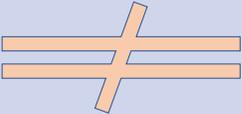
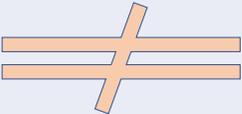
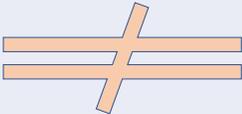
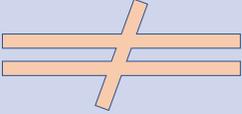
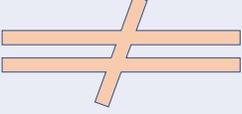
Phasen klinischer Heilmittelstudien



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Vertreter – Zuständigkeit – Entscheidungszwang – Aufklärung – Erklärung (Form/Vorab) Vertretener – Urteilsunfähig – In seinem Sinne – Im objektiven Interesse	– Wissen um Vertreter- einwilligung – Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)		 ?	
2. Transfusions-Veto der Eltern «für» das Kind		?	
3. Nierenentnahme bei Jerry Strunk		?	   
4. Phase I Studien an Kindern			

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Absetzen Ernährung (Terri Schiavo)		 ?	
2. Transfusions-Veto der Eltern «für» das Kind		?	
3. Nierenentnahme bei Jerry Strunk		?	   
4. Phase I Studien an Kindern		?	 

Art. 17 – Biomedizinkonvention

(2) In Ausnahmefällen... darf Forschung, die für Gesundheit der betroffenen Person nicht von unmittelbarem Nutzen sind, zugelassen werden, wenn

- i. Wesentliche Erweiterung des wissenschaftlichen Verständnisses oder Nutzen für Altersgruppe/Leidensgenossen; und
- ii. minimales Risiko/minimale Belastung

Die Biomedizin- konvention des Europarates

Humanforschung –
Transplantationsmedizin – Genetik –
Rechtsanalyse und Rechtsvergleich

Fall 3

Beschneidung Knaben

Beschneidung Knaben

Dürfen muslimische oder jüdische Eltern in die Beschneidung ihres vierjährigen resp. achttägigen Sohnes einwilligen?

Oder muss man mit der Beschneidung zuwarten, bis der urteilsfähige Knabe selber entscheiden kann?



Beschneidung Knaben

«Die Kommission hat zudem die Frage erörtert, ob... auch die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet.»



[Bericht RK-N \(2010\) 5668 f.](#)

Beschneidung Knaben

Dokument	forumpoenale 2/2012 S. 95
Autor	Beatrice Giger
Titel	Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu
Publikation	Forumpoenale
Herausgeber	Stämpfli Verlag AG
ISSN	1662-5536
Verlag	Stämpfli Verlag AG, Bern

forumpoenale 2/2012 S. 95

Beatrice Giger, lic.iur. MAS Forensics, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Untersuchungsamt Uznach

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu

I. Einleitung

Am 30.9.2011 haben National- und Ständerat mit Art. 124 E-StGB einem eigenen Straftatbestand für die weibliche Genitalverstümmelung zugestimmt. In dessen Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, "[w]er die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer

Wolfgang Wohlers

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Gunhild Godenzi

LL.M., Oberassistentin im Fachbereich Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Die Knabenbeschneidung – ein Problem des Strafrechts?



Andreas Eicker (Hrsg.)

Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter?

Rechtliche Würdigung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision vor dem Hintergrund anthropologischer und theologischer Perspektiven



 Stämpfli Verlag

Kohlhammer

Beschneidung Knaben

Podcast vom 28. Oktober 2019,
ab 44min 05sec:

<https://tube.switch.ch/switchcast/uzh.ch/events/6dac6708-7c7e-4055-acf0-39536ca239e6>



V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung
7. Gesetzlich erlaubte Handlungen
8. Irrtümer

Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



Gesetzlich erlaubte Handlung

Greenpeace Aktivisten:
Hausfriedensbruch ([StGB 186](#))

Festnahme ([StGB 183](#)) durch
private Stadion-Stewards

Verhaftung ([StGB 183](#))
durch Polizei



1. Oktober 2013, St. Jakob Park Basel
FC Basel – Schalke 04

Gesetzlich erlaubte Handlung

Greenpeace Aktivisten:
Hausfriedensbruch ([StGB 186](#))

Festnahme (StGB 183) durch
private Stadion-Stewards

Verhaftung (StGB 183)
durch Polizei

Wahrung berechtigter Interessen?
Nein, mangels Subsidiarität

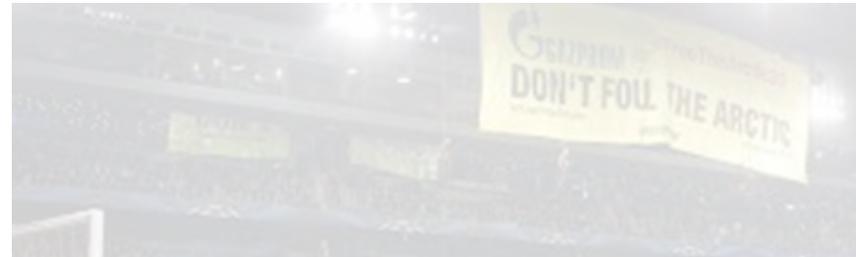


Gesetzlich erlaubte Handlung

Greenpeace Aktivisten:
Hausfriedensbruch (StGB 186)

Festnahme ([StGB 183](#)) durch
private Stadion-Stewards

Verhaftung (StGB 183)
durch Polizei



Art. 14 StGB: Wer handelt,
wie es das Gesetz **erlaubt**...

Art. 218 StPO – Festnahme durch Privatpersonen

- ¹ Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, so sind Private **berechtig**t, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:
- a. sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen haben; oder



Gesetzlich erlaubte Handlung

Greenpeace Aktivisten:
Hausfriedensbruch (StGB 186)

Festnahme (StGB 183) durch
private Stadion-Stewards

Verhaftung ([StGB 183](#))
durch Polizei



Art. 14 StGB: Wer handelt,
wie es das Gesetz **gebietet**...

Art. 217 StPO – Festnahme durch die Polizei

¹ Die Polizei ist **verpflichtet**, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die:

- a. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat



V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung ber.Int.
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung
7. Gesetzlich erl. H.
8. Irrtümer



V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung berechtigter Interessen
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung
7. Gesetzlich erlaubte Handlungen
8. Irrtümer

Putativnotstand

Irrtum

- Ein amerikanischer Tourist hält eine (objektiv harmlose) Windhose für einen Tornado.
- Um sich in Sicherheit zu bringen, dringt er in den Keller eines Hauses ein.



BGE 129 IV 6

«Ein Fall von ... **Putativnotstand** ist gegeben, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum ... unterliegt, indem er irrtümlich annimmt, es ... drohe eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefahr.»



BGE 129 IV 6



Art. 13 – Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Putativnotstand

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage – Individualrechtsgut – Gefahr – Unmittelbarkeit Notstandshandlung – Eignung – Subsidiarität – Interessenabwägung	– Kenntnis der Notlage – Wille zur Interessenwahrung	Unrecht
Schuld	– Schuldfähigkeit...		Schuld
Weiteres	– Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB)...		Strafnotwendigkeit



Putativnotwehr

BGE 129 IV 6

«Ein Fall von **Putativnotwehr** ... ist gegeben, wenn der Täter ... irrtümlich annimmt, es sei ein rechtswidriger Angriff ... gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend...»



BGE 129 IV 6



Putativnotwehr

- Hell's Angels Mitglied Karl-Heinz K. erhielt Todesdrohungen von Bandidos.
- SEK stürmte Haus



[BGH \(Urteil vom 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11\)](#)

Putativnotwehr

Tatbestand	Objektiv – Täter – ...	Subjektiv – Wissen/Wollen – ...	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage ← Kenntnis Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u> – Proportionalität	Verteidigungswille	
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Putative Einwilligung

Irrtum

Rettungssanitäter übersieht «No CPR» Stempel und reanimiert eine Frau «erfolgreich».

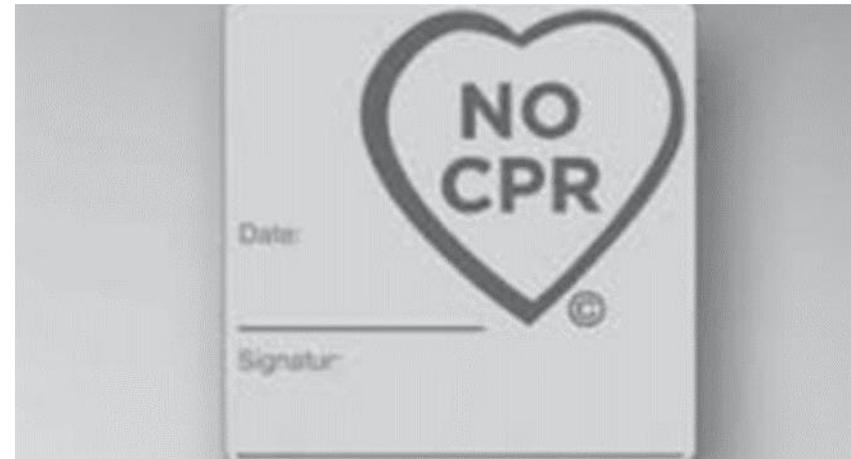


Irrtum

Fahrlässige Nötigung? Nein

Fahrlässige Tötlichkeit? Nein

Fahrlässige Körperverletzung? Ja



Irrtum

Gesetzlich erlaubte Handlung

Irrtum

Engagierter Bürger meint,
«Feuerteufel von Riehen»
festzunehmen.



Irrtum

Fahrlässiger Freiheitsberaub.? Nein



Zusammenfassung

Rechtfertigung

V. Rechtswidrigkeit

1. Übersicht
2. Notstand
3. Wahrung ber.Int.
4. Pflichtenkollision
5. Notwehr
6. Einwilligung
7. Gesetzlich erl. H.
8. Irrtümer



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

